

Bayreuth/Berlin, 28.02.2017

Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-Verordnung - SINTEG-VO)

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) begrüßt den Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-Verordnung) und nimmt hiermit gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

Begrifflich ist die Projektstätigkeit in § 2 Nr. 3 und die Ausnahme von der Pflicht eine gemeinsame Internetplattform für zu- und abschaltbare Lasten einzurichten in § 5 auf Verteilnetzbetreiber beschränkt. Wir gehen davon aus, dass das ein redaktionelles Versehen ist, da auch Übertragungsnetzbetreiber am Programm als Teilnehmer beteiligt sind. Folgerichtig wäre dann der Wortlaut der entsprechenden Vorschriften durch Verwendung der Begriffe „*Verteilung und Übertragung von Strom*“ statt „*Verteilung von Strom*“, sowie „*Netzbetreiber*“ statt „*Verteilnetzbetreiber*“ zu ändern.

Teil II: Behandlung wirtschaftlicher Vor- und Nachteile

Abgrenzung zwischen den Teilnehmerkategorien

Die Teilnehmerkategorien nach den §§ 7 – 9 des Verordnungsentwurfs sind nicht trennscharf definiert. So ist z.B. unklar, unter welchen Begriff eine PtX-Anlage fällt. Auch bleibt offen, ob eine Anlage in mehrere Kategorien fallen kann. Eine klare Legaldefinition, etwa ergänzt durch Beispielanlagen, verhindert hier Abgrenzungsprobleme oder sogar Doppelerkennungen.

Unklarer Anwendungsbereich des § 9 SINTEG-VO-E

Der Verordnungsentwurf sieht einen Nachteilsausgleich für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vor, wenn diese ersatzweise zu einer Einspeisemanagement-Maßnahme eine zuschaltbare Last speisen. Hierbei bleibt jedoch sowohl unklar, ob der EE-Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung oder Marktprämie erhält, insoweit also überhaupt einen auszugleichenden Nachteil erfährt, als auch ob und inwieweit die zuschaltbare Last oder ihr Betreiber schadlos gehalten wird, was § 9 in der jetzigen Form nicht regelt.

Vor dem Hintergrund des § 8 ist fraglich, ob überhaupt ein Anwendungsbereich der Vorschrift besteht. Der Tatbestand des § 9 ist entweder zu konkretisieren oder die Anwendungsfälle sind unter Streichung des § 9 in § 8 zu integrieren.

Nachteilsausgleich für den Netzbetreiber

Die Intention des Verordnungsgebers, Teilnehmer am SINTEG-Programm hinsichtlich der Entgelte und Umlagen vollständig schadlos zu halten, wird grundsätzlich anerkannt. Insbesondere wird begrüßt, dass durch das Feststellungsverfahren bei der BNetzA nach § 12 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs und durch die Testatspflicht nach § 12 Abs. 4 eine hinreichende Sicherung der Ansprüche erfolgt. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass es für Netzbetreiber an einem expliziten Ausgleichsmechanismus oder dem Verweis auf bestehende Mechanismen fehlt. Es ist anzunehmen, dass beim Netzbetreiber durch den Ausgleich der Nachteile der angeschlossenen Teilnehmer – auch nach Abzug der ausgezahlten Vorteile – Kosten verbleiben.

Dem § 12 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs ist zu entnehmen, dass Vorteile, die beim Netzbetreiber verbleiben, zur Senkung der Netzentgelte verwendet werden sollen. Die Verordnungsbegründung verweist überdies auf den Mechanismus des Regulierungskontos (S. 15 f.). In die SINTEG-VO sollte daher ausdrücklich aufgenommen werden, dass sowohl Vor- als auch Nachteile, die beim Netzbetreiber verbleiben, über das Regulierungskonto ausgeglichen werden und damit Berücksichtigung in den Netzentgelten finden.

Umsetzbar wäre dies durch Einfügen eines neuen § 12 Abs. 5 S. 4 SINTEG-VO-E mit folgendem Wortlaut:

„Der Netzbetreiber kann die durch die Entrichtung des festgestellten Betrags an den erstattungsberechtigten Teilnehmer tatsächlich entstandenen Kosten als Mindererlös im Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 1 der Anreizregulierungsverordnung geltend machen.“

Ersatzweise wäre auch eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung durch eine Erweiterung des Katalogs der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten einschließlich der Aufnahme der neuen Position in die unmittelbare Erlösobergrenzenanpassung möglich.

Fehlende Regelung des Ausgleichsverfahrens

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Nachteilsausgleich sind durch den Entwurf klar definiert. Allerdings bleiben Details zum Ausgleich offen. Insbesondere fehlt es an klaren Fristen zur Antragstellung nach § 12 Abs. 1 S. 1 und zu den anschließenden Zahlungen.

Das Verfahren des Vor- und Nachteilsausgleich wäre unmittelbar in der Verordnung vorzugeben. Dazu gehört eine feste Frist, bis wann der Antrag nach § 12 Abs. 1 S. 1 für das jeweilige Jahr zu stellen ist und in welchem Zeitraum die Erstattung zu erfolgen hat. Dies könnte durch Ergänzungen in § 12 der Verordnung geschehen.

Abschließend erlauben wir uns noch eine Anmerkung zu den Transparenzvorschriften. Es gibt keine Pflicht für teilnehmende Verteilnetzbetreiber oder Demonstratoren den vorgelagerten Netzbetreiber über einzelne Flexibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts zu informieren. Für die Übertragungsnetzbetreiber ist dadurch die Wahrnehmung der Systemverantwortung im Einzelfall erheblich erschwert. Zum Beispiel könnte es durch eine unausgeglichene Netzengpassmaßnahme seitens eines Verteilnetzbetreibers zum automatisierten Regelleistungsabruf beim Übertragungsnetzbetreiber kommen, für dessen Einordnung ein entsprechender Informationsaustausch unabdingbar ist.

Dieses Problem könnte man durch eine Meldepflicht über einzelne Maßnahmen im Rahmen von SINTEG lösen, sodass der Übertragungsnetzbetreiber seiner Systemverantwortung nachkommen und sicherstellen kann, dass einzelne Maßnahmen nicht gegeneinander oder gegen die allgemeine Regelung laufen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

TenneT TSO GmbH